

24.11.2025

Position zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des

Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 5.000 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Der VEA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die gemessen am Diskussions- und Prozesstand noch vorläufig ist.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

I. Wesentliche Punkte vorab

- Wir begrüßen eine möglichst pragmatische Umsetzung des europäischen Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets, bei der über EU-Vorgaben hinausgehende Regelungen vermieden werden sollten.
- Vor dem Ausstieg muss der Einstieg abgeschlossen sein. Für die Unternehmen bedeutet das, dass zunächst wettbewerbsfähige und zuverlässig verfügbare Alternativtechnologien samt

Energieträger einsatzbereit zur Verfügung stehen müssen, bevor kritische Infrastruktur abgebaut wird.

- Das Gleiche gilt für die Unternehmen, die auf eine stoffliche Verwendung von Erdgas angewiesen sind.
- Die Energienetze sind für die Unternehmen eine notwendige Infrastruktur, auf die sie zwar angewiesen sind, auf deren Aus- und Umbau sie aber kaum Einfluss haben. Die Transformation dieser Netze sollte deshalb als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen und Energienetze zur Daseinsvorsorge gezählt und behandelt werden. Die hohen, zu erwartenden Kosten des Auf- und Umbaus sollten deshalb nicht eins zu eins auf die Unternehmen umgelegt, sondern gesenkt oder zumindest langfristig gestreckt werden.

II. Anmerkungen

Unterschiede zwischen Heiz- und industrieller Prozesswärme beachten

Für Heizwärme stehen aufgrund der niedrigen Temperaturniveaus zu einem großen Teil bereits alternative Technologien und Energieträger zur Verfügung. Für die industrielle Prozesswärme sollte beachtet werden, dass hier große Unterschiede bestehen:

Für zahlreiche Produktionsprozesse werden hohe Temperaturniveaus benötigt, die bislang zu einem großen Teil dadurch erreicht werden, dass Erdgas verbrannt wird. Die Defossilisierung dieser Prozesse kann perspektivisch dadurch gelingen, dass Unternehmen direkt elektrische Verfahren, Wasserstoff oder andere Technologien einsetzen.

1. Direkt elektrische Verfahren als Alternative

Die Marktreife, also die tatsächliche Verfügbarkeit dieser Alternative ist für die unteren und mittleren Temperaturniveaus häufig schon gegeben. In diesen unteren und mittleren Temperaturniveaus geht die Elektrifizierung mit einem starken Anstieg des Stromverbrauchs einher.

Das erfordert in fast allen Fällen:

- eine Leistungserweiterung der Stromnetzanschlüsse,
- die kapazitive Fähigkeit des vorgelagerten Stromnetzes, diese Mehrmengen auch zu transportieren und
- die zuverlässige Verfügbarkeit der erforderlichen Mehrmengen an Strom.

Bei keinem der genannten Punkte besteht heute bereits Verlässlichkeit. Einzelne Unternehmen bekommen von ihrem Stromnetzbetreiber die Auskunft, dass dieser diese Anforderungen kapazitiv nicht erfüllen kann.

Für die Produktionsprozesse, die hohe Temperaturniveaus benötigen, kommt zu den oben genannten Punkten noch hinzu, dass in vielen Fällen noch keine marktreife Technologie zur Verfügung steht, sondern noch Forschung und Entwicklung notwendig sind.

Zudem ist zu beachten, dass die produzierenden Unternehmen fast alle im internationalen Wettbewerb stehen und eine Elektrifizierung die dauerhaften Betriebskosten dauerhaft steigen lässt. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit ist dabei einer der wichtigsten Aspekte, deren Erhalt von den Unternehmen als große Herausforderung angesehen wird. „First Mover“ sorgen sich, dass sie die Verlierer der Zukunft sein könnten und für den Mittelstand besteht aktuell keine Möglichkeit, sich die höheren Opex Kosten fördern zu lassen. Die Klimaschutzverträge sind auf größere Unternehmen angelegt und auch der CBAM bietet hier keine Lösung. In der Konsequenz sollte politisch also dafür gesorgt werden, dass vor einer Anschlussstrennung Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen zuverlässig verfügbar ist.

2. Wasserstoff als Alternative

In vielen Branchen ist die Umstellung auf Wasserstoff technisch und/oder aus stofflichen Gründen zwingend. Im Hinblick auf dessen Verfügbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit bestehen aber noch größere Unsicherheiten.

Zu § 1b Abs. 3 EnWG-E Grundsätze des Gas- und des Wasserstoffmarktes

Wir empfehlen bei der Verwendung von Wasserstoff eine Ausrichtung insbesondere auf Kunden in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren mit hohem Potenzial zur Verringerung von Treibhausgasemissionen, in denen keine **technischen** oder energie- und kosteneffizienteren Optionen zur Verfügung stehen.

Denn für viele Prozesse in der Industrie gibt es zum Einsatz von Wasserstoff keine technischen Alternativen für die Dekarbonisierung. Eine Begrenzung des Einsatzes von Wasserstoff nur auf energie- und kosteneffizienten Optionen könnte die Dekarbonisierung dieser Industrien behindern.

3. Fristen für mögliche Anschlusstrennungen im Gasbereich in § 17k EnWG-E

Wir begrüßen, dass Stilllegungs- und Umrüstungspläne frühzeitig im Rahmen der integrierten Netzentwicklungsplanung konsultiert werden sollen. Irreversible Stilllegungen können erst dann vollzogen werden, wenn wettbewerbsfähige Alternativen zuverlässig zur Verfügung stehen. Die Fristen für mögliche Anschlusstrennungen im Gasbereich in § 17k sollten im weiteren Verfahren deshalb nicht verkürzt werden.

Absatz 2 sollte insoweit ergänzt werden, dass neben der Nicht-Verfügbarkeit von Wärmealternativen abweichend von Absatz 1 ein Anschluss auch dann nicht getrennt werden kann, wenn zwei Jahre vor der geplanten Trennung absehbar ist, dass zum Zeitpunkt der Anschlusstrennung keine technologische Alternative zur stofflichen Nutzung von Methan für industrielle Letztverbraucher (Wasserstoff, CO₂) verfügbar ist. Einzelne Netzstränge oder Gebiete dürfen erst stillgelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle betroffenen Kunden eine verlässliche, und wettbewerbsfähige Alternative haben, auf die sie tatsächlich umsteigen können. Andernfalls hätte die Kündigung der Gasnetzanschlüsse viele irreversible Schließungen von Unternehmen zur Folge.

4. Finanzierung der Stilllegungen von Netzanschlüssen

Aufgrund der oben genannten technischen Unterschiede zwischen Heiz- und industrieller Prozesswärme und der besonderen Aspekte wie der Verfügbarkeit von Alternativ-Technologien und des Wettbewerbsdrucks ist absehbar, dass die letztverbrauchenden Unternehmen zu den letzten Nutzern der Gasnetze gehören könnten. Da diese Unternehmen bereits heute unter großem Wettbewerbsdruck stehen, sollten exorbitante Kostensteigerungen vermieden werden, die für die Unternehmen nicht mehr tragbar wären.